

## Einführung eines Promille-Grenzwertes auf Schiffen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Vor ziemlich genau einem Monat (10.6.2012) publizierten einige Zeitungen Schlagzeilen, die aufhorchen liessen:

- Fertig mit bechern
- Schluss mit Schlagseite
- Bundesrat plant Promillegrenze auf Schiffen
- etc.

**Geschichte:** Bereits im Juni 2006 gab der Bundesrat über das Bundesamt für Verkehr eine Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) in die Vernehmlassung. In Artikel 41 BSV sollten neu die Absätze 3 und 4 eingefügt werden, welche klare Promillegrenzen einfügen sollten (0,5 Promille für die Freizeit und 0,2 Promille für Berufsfahrer).

FSM und AQUA NOSTRA SCHWEIZ haben sich in ihrer Vernehmlassungsantwort gegen klare Grenzwerte für die Freizeitschiffahrt eingesetzt. Argumente liefern die im Vergleich zur Strasse geringe Kollisionsgefahr und schwere Kontrollierbarkeit. Weil sich die bisherige Regelung bestens bewährt habe, sei für den nicht gewerblichen Schiffsverkehr kein Grenzwert einzuführen. Wir hatten damit auch Erfolg und Grenzwerte wurden keine eingeführt.

Der Unfall auf dem Bielersee von vor ca. 2 Jahren, bei dem eine junge Frau auf tragische Weise ums Leben kam, heizte die Diskussion wieder an. Vor allem der damalige Verkehrsminister Leuenberger sprang auf die Medienschlacht auf. Obschon die Gründe für den Unfall noch heute nicht geklärt sind, wurde primär der Alkohol auf den Vergnügungsschiffen zum Hauptthema gemacht. Einige Kantone (nicht alle!!) verlangten darauf klare & einheitliche Regelungen.

**Heute:** Nach wie vor regelt die BSV in Artikel 41 wie folgt:  
*„Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel, des Genusses alkoholischer Getränke oder aus anderen Gründen ein Schiff nicht sicher führen kann, hat dies zu unterlassen.“*  
Schon heute ist also das Führen eines Schiffes nicht erlaubt, wenn die Fahrtüchtigkeit wegen Alkohol beeinträchtigt ist. Sobald ein Unfall passiert, werden auch entsprechende Kontrollen vorgenommen.

**Parlament:** **Im Rahmen der Bahnreform 2 hat das Parlament dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, verbindliche Promillegrenzen festzulegen:**  
Im zweiten Paket zur Bahnreform 2 ist als „Details“ auch die Anpassung gewisser Sicherheitsrichtlinien verschiedener Verkehrsmittel eingebettet.  
Bezüglich Binnenschiffahrt wurde hier für die Artikel 20 bis 20d des

Gesetzes (BSG) neu ein Vorgehen bei Angetrunkenheit vorgeschlagen.

Eine **leichte Widerhandlung** begeht, wer  
*„in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration, ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen Verkehrsregeln begeht“.*

Die Folgen einer solchen Widerhandlung sind wie folgt definiert:  
*„Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde“. „Der Ausweis wird für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde“.*

Eine **mittelschwere Widerhandlung** begeht, wer  
*„zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen Verkehrsregeln begeht“.*

Die Folgen einer solchen Widerhandlung sind ein Ausweisentzug von mindestens einem Monat und je nach „Vorleben“ bis zu 2 Jahren ...

Eine **schwere Widerhandlung** begeht, wer  
*„in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt“.*

Die Folgen einer solchen Widerhandlung sind ein Ausweisentzug von mindestens drei Monaten bis „lebenslänglich“ ...!

Am 16.03.2012 haben Nationalrat und Ständerat mit dem Gesamtpaket auch der Einführung dieser Artikel 20 bis 20d BSG zugestimmt.

Bundesrat: **Gestützt auf den neuen Artikel 24a BSG hat der Bundesrat folgende Kompetenzen erhalten:**

*„Der Bundesrat kann festlegen, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne von Artikel 24a angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt“.* Er kann auch für Berufsfahrer einen tieferen Grenzwert festlegen sowie weitere Substanzen als verboten erklären. Zudem darf er ein Strafmass für Busse oder Gefängnis bei Überschreitung der Promille-Grenzwerte definieren ...!

Derzeit erarbeitet das Bundesamt für Verkehr (BSV) die Änderungen in der Verordnung (BSV), um diese neue Gesetzesbestimmung genauer umzusetzen. Dabei ist er an das Gesetz gebunden, wird also fast mit Sicherheit genaue Promille-Grenzwerte festlegen müssen.

In ihrem Sicherheits- und Kontrollwahn müssen wir damit also wohl eine weitere Einschränkung der persönlichen Freiheit hinnehmen.

**Gerichte:** Allerdings ist es bereits heute offensichtlich gang und gäbe, dass sowohl Verkehrsämter wie auch Gerichte per Analogieschluss die Grenzwerte des Strassenverkehrs anwenden. Weil diese wissenschaftlich gesichert seien, liege bei einer Überschreitung auch ein Verschulden gemäss heutigem Artikel 41 BSV vor, weil das Schiff nicht mehr sicher geführt werden könne. Deshalb hat kürzlich das Obergericht Luzern ein Urteil bestätigt, welches einen Schiffsführer mit 1,0 bis 1,5 Promille zu einer Busse von 200.-- plus einer bedingten Geldstrafe von 15x 50.-- plus Ausweisentzug verurteilte.

**Fazit:** Das Parlament hat auf Wunsch der Kantone das Gesetz verschärft, der Bundesrat wird nun wohl oder übel die Verordnung anpassen müssen und fixe Grenzwerte (voraussichtlich wie im Strassenverkehr) einführen. Ein gezieltes Lobbying im Parlament ist nicht möglich. Leider war diese Änderung in einem „Sicherheits-Gesamtpaket“ eingebettet, in welchem fast nur die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene zu reden gab.

Weitere Infos: <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/bahnreform>

Wir dürfen auch nicht davon ausgehen, dass wir Gelegenheit erhalten, zu einer möglichen Verordnung Stellung nehmen zu dürfen. Vernehmlassungen sind für die Verfasser nicht zwingend. Sie werden nur dann durchgeführt, wenn die Aussenmeinung wirklich interessiert. Das dürfte hier kaum der Fall sein.

Trotz allem war es eine dringende Verpflichtung für die FSM, dem Bundesamt für Verkehr unsere ausführliche Stellungnahme und unseren begründeten Wunschkatalog zukommen zu lassen. Ihr findet diesen Brief im Anhang. Damit haben wir getan, was überhaupt in unserer Macht stand.

Die Hoffnung auf eine vernünftige Lösung ist vielleicht klein. Aber bekanntlich stirbt die Hoffnung zuletzt.

Ihr dürft diese Meldung inkl. Anhang gerne an weitere interessierte Kreise unter Quellenangabe verteilen.

Gerne hoffe ich, Euch vorerst damit dienen zu können. Wenn sich etwas tut in dieser Sache, werdet Ihr's vernehmen.

Gruss

Fédération Suisse Motonautique FSM

Jean-Pierre Zingg  
Präsident

Tel. G: 0041 (0)31 859 48 08  
Fax: 0041 (0)31 859 48 09  
Mobil: 0041 (0)79 651 35 86

Mail: [zingg@zingg-partner.ch](mailto:zingg@zingg-partner.ch)  
[www.motorboot-schweiz.ch](http://www.motorboot-schweiz.ch)